

Liebe Leserinnen und Leser,

in der September-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de - Aktuell berichten wir über folgende Themen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beratungspraxis im Bereich des Kapitalmarktes:

Gesetzgebung

Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV): Zum 01. August 2014 ist eine Änderung der FinVermV in Kraft getreten, die die Offenlegung von Vergütungen und Zuwendungen betrifft.

Rechtsprechung

Zugänglichkeit von Angebotsunterlagen im Internet: Der Europäische Gerichtshof hat in einem aktuellen Urteil die Nachtrags- und Veröffentlichungspflichten für Emittenten von verzinslichen Wertpapieren konkretisiert.

Mahnverfahren hemmt nicht immer Verjährung von Anlegeransprüchen: Nach dem OLG Bamberg muss bereits im Mahnverfahren die Pflichtverletzung konkretisiert werden, ansonsten sind die Anlegeransprüche verjährt.

Beratungspraxis

BaFin aktualisiert Auslegungsschreiben zum Investmentvermögen: Ende August hat die Bundesanstalt ihre geänderten Anforderungen für operativ tätige Unternehmen veröffentlicht.

Neufassung der MaComp: Ein neugefasstes BaFin-Rundschreiben enthält Konkretisierungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen hinsichtlich der Vorgaben zur Auslagerung von Compliance-Tätigkeiten.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von

GK-law.de – Aktuell

● Gesetzgebung	2
▪ Änderung der Finanzanlagenvermittlungs-VO: Neuer § 12a FinVermV	2
● Rechtsprechung	2
▪ EuGH konkretisiert Anforderungen an leichten Zugang zu Angebotsunterlagen im Internet	2
▪ Nur konkret im Rahmen eines Güteantrages oder Mahnbescheides behauptete Pflichtverletzungen hemmen Verjährung	2
● Beratungspraxis	3
▪ BaFin ändert Auslegungsschreiben zum Anwendungsbereich des KAGB	



und zum Begriff des Investmentvermögens	3
▪ BaFin: Neufassung der MaComp veröffentlicht	3
• Impressum, Adressänderung und Kündigung	4

• **Gesetzgebung**

▪ **Änderung der Finanzanlagenvermittlungs-VO: Neuer § 12a FinVermV**

Am 01. August 2014 ist die Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen neben den Neuregelungen für Honorar-Finanzanlagenberater auch die Informationspflichten zu Vergütungen und Zuwendungen nach dem neuen § 12a FinVermV. Für Finanzanlagenvermittler sollen nach Verlautbarung des Bundesrats durch § 12a FinVermV aber keine neuen Informationspflichten begründet werden; vielmehr wurde der Zeitpunkt der Information des Anlegers „vorverlegt“.

Finanzanlagenvermittler sollten daher Anleger – auch bei bloßer Vermittlungstätigkeit – bereits vor Beginn der Anlagevermittlung darauf hinweisen, dass sie Provisionen von den Produktgebern erhalten oder ein Honorar vom Anleger verlangen. Die konkrete Information kann mit der bisher üblichen Offenlegung von Kosten und Zuwendungen durch die schriftliche Dokumentation nach § 13 FinVermV (Kosten und Nebenkosten) und nach § 17 FinVermV (Zuwendungen) erfolgen.

• **Rechtsprechung**

▪ **EuGH konkretisiert Anforderungen an leichten Zugang zu Angebotsunterlagen im Internet**

Im Rahmen eines Urteils zur Nachtragspflicht bei Nichtdividendenwerten (also verzinslichen Wertpapieren) hat der EuGH auch die Anforderungen an einen leichten Zugang von im Internet veröffentlichten Dokumenten konkretisiert.

Insoweit entschied der EuGH: Bei der Veröffentlichung von Prospekten und Nachträgen müssen die Bestimmungen für die Hinterlegung und das Erfordernis der leichten Zugänglichkeit der Dokumente beachtet werden. Nicht ausreichend ist die Veröffentlichung auf der Website, wenn - wie in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall - das Abrufen der Informationen mit einem Registrierungsvorgang verbunden ist, der zur Zahlung einer Gebühr, zur Angabe einer E-Mail-Adresse sowie dem Lesen einer Haftungsausschlussklausel verpflichtet.

EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 – Az. C-359/12

▪ **Nur konkret im Rahmen eines Güteantrages oder Mahnbescheides behauptete Pflichtverletzungen hemmen Verjährung**

In dem entschiedenen Fall war der Kläger durch die Vermittlung der Beklagten einem Immobilienfonds beigetreten. Nach erfolglosem außergerichtlichen Schriftverkehr bean-

tragte der Anwalt des Klägers einen Mahnbescheid, um die drohende Verjährung zu unterbrechen. Gegen den Mahnbescheid erhob die Beklagte Widerspruch. In dem dann folgenden Gerichtsverfahren rügte der Kläger weitere Aufklärungsdefizite, die über die außergerichtlich dargelegten Vorwürfe hinausgingen.

Das Landgericht wies die Klage wegen Verjährung ab. Das OLG Bamberg bestätigte diese Entscheidung. Denn eine Verjährungshemmung der geltend gemachten Ansprüche wegen fehlerhafter Beratung durch den Mahnbescheid sei ausschließlich zugunsten der darin hinreichend individualisierten Ansprüche möglich, wobei auch der dem Mahnbescheid vorangegangene Schriftverkehr zu berücksichtigen ist. Die jedoch erst im Laufe des Prozesses gerügten weiteren Beratungsfehler sind jedenfalls verjährt. Es handelte sich um eigenständige materiell-rechtliche Ansprüche, die durch den Mahnbescheid mangels vorheriger Individualisierung nicht erfasst sind.

OLG Bamberg, Urteil vom 4. Juni.2014, 3 U 244/13

Beratungspraxis

▪ **BaFin ändert Auslegungsschreiben zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des Investmentvermögens**

Mit Datum vom 27. August 2014 hat die BaFin die Anforderungen zum Nachweis einer operativen Tätigkeit erhöht. Die operative Tätigkeit eines Emittenten schließt die Anwendbarkeit des KAGB aus.

So wird in den Ausführungen zum Tatbestandsmerkmal „Kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors“ nunmehr für Unternehmen, die sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedienen, die ausdrückliche und damit vertragliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten zugunsten des auslagernden Unternehmens gefordert.

Die BaFin wird bei konkreten Anhaltspunkten überprüfen, ob diese Voraussetzungen tatsächlich dauerhaft eingehalten werden. Wie und mittels welcher Instrumente (Vorlage von Verträgen oder Vor-Ort-Einsichtnahmen in Geschäftsunterlagen) Prüfungen erfolgen können, wird in der Neufassung des Anwendungsschreibens nicht konkretisiert.

Operativ tätigen Unternehmen, die alle weiteren Tatbestandsmerkmale von Investmentvermögen erfüllen, ist daher zu empfehlen, ihre Gesellschaftsverträge und Satzungen, Auslagerungs- und etwaige Begleitverträge und gegebenenfalls Satzungen von Tochterunternehmen zu überprüfen und den neuen Anforderungen entsprechend anzupassen.

▪ **BaFin: Neufassung der MaComp veröffentlicht**

Die BaFin hat am 07. August 2014 eine Neufassung ihres Rundschreibens zu den Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) veröffentlicht. Das Rundschreiben gibt Instituten und ihren Auslagerungsunternehmen Hinweise dazu, wie sie ihre Auslagerungspraxis aufsichtsrechts-

konform gestalten können.

Von den Änderungen betroffen sind die Vorgaben zur Auslagerung der Compliance-Funktion oder einzelner Compliance-Tätigkeiten. So hat die BaFin Konkretisierungen hinsichtlich der Ausgestaltung einer transparenten Aufbau- und Ablauforganisation vorgenommen.

Für Fälle der Auslagerung der WpHG-Compliance-Funktion nahm die BaFin genaue Bestimmungen auf – wie die Wirksamkeit gewährleistet werden kann, wie die Unabhängigkeit des Compliance-Beauftragten sichergestellt werden soll und wie die Auslagerung qualitativ angemessen und effektiv überwacht und gesteuert werden kann.

Über Einzelheiten informieren wir Sie in der kommenden Ausgabe von inPuncto.

Impressum, Adressänderung und Kündigung

(c) 2014

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen



werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.

Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de

